

Gemeinde Teising

Landkreis Altötting

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten und das Halten von Haustieren der Gemeinde Teising (Hausarbeits- und MusikausübungsVO) vom 23.01.2002

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 499 — BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 999) erlässt die Gemeinde Teising folgende Verordnung:

§ 1 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 8:00 und 12:00 Uhr sowie zwischen 13:30 und 19:00 Uhr ausgeführt werden. Während der amtlich festgelegten Sommerzeit dürfen ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten an den Werktagen von Montag bis Freitag bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.

§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im Haus oder außerhalb des Hauses (z. B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere
1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
 2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von

technischen Geräten i. S.v. Abs. 2 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z. B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte). Die Beschränkungen gelten nicht für Arbeiten der Gartenpflege durch einen Gewerbebetrieb sowie den Bauhof.

- (3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.
Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden
- (4) Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-3-1).

§ 3 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten außerhalb der in Art 13 Abs. 1 Nr. 2 BaylmschG genannten Orte ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 4 Musikausübung in besonderen Bereichen

- (1) In den Bereichen eines reinen Wohngebietes entsprechend § 3 BauNVO ist die Benutzung besonders störender Musikinstrumente wie Blechblasinstrumente, Schlagzeuge und ähnliche Rhythmusinstrumente, Dudelsackpfeifen, Drehorgeln ausgeschlossen.
- (2) Von dem Verbot in Absatz 1 kann die Gemeinde Teising Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

§ 5 Halten von Haustieren

Zum Schutz vor unnötigen Störungen ist es untersagt, Haustiere, insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind, auf die Benutzer anderer Wohnungen einzuwirken, während der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr unbeaufsichtigt zu halten oder frei herumlaufen zu lassen. Die Art der Unterbringung von Hunden muss während der Nacht so gestaltet sein, dass die öffentliche Ruhe nicht gestört wird.

§ 6 Zuwiderhandlungen


Nach Art 18 Abs. 2 Nr. 5 BaylmschG kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 1 Abs. 2, 3 außerhalb der in § 1 Abs. 1 und 3 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 2 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt,
3. entgegen dem Verbot in § 3 an den dort genannten Orten Musikinstrumente benutzt,
4. entgegen § 5 Haustiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28.02.1985 außer Kraft.

Teising, den 23.01.2002
Gemeinde Teising


Bachmeier
1. Bürgermeister

